

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1994/6/20 B567/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1994

## **Index**

L1 Gemeinderecht

L1000 Gemeindeordnung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Krnt Allgemeine GemeindeO 1993 §34 Abs2

Krnt Allgemeine GemeindeO 1993 §73 Abs1

Krnt Allgemeine GemeindeO 1993 §81

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde von einer Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden mangels Vorliegen von innerhalb der Beschwerdefrist gefaßten Beschlüssen der zuständigen Gemeinderäte zur Beschwerdeerhebung bzw mangels Vorliegen der Voraussetzungen für eine Beschwerdeerhebung in Form einer dringenden Verfügung seitens der Bürgermeister

## **Rechtssatz**

Selbst dann, wenn der Zeitraum zwischen der "Beschlußfassung" im Verwaltungsausschuß und dem Ende der Frist für die Einbringung der Höchstgerichtsbeschwerden tatsächlich "relativ kurz" gewesen sein sollte, ist den beschwerdeführenden Gemeinden entgegenzuhalten, daß es ihnen zuzumuten gewesen wäre, die grundsätzliche Einigung (betrifft Beschwerdeerhebung) im Verwaltungsausschuß schon zu einem Zeitpunkt herbeizuführen, der eine nachfolgende Einberufung der jeweiligen Gemeinderatssitzung zwecks (eigentlicher) Beschlußfassung innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ermöglicht hätte. Im übrigen wären die einzelnen Gemeinderäte nicht gehindert gewesen, die Einbringung der Höchstgerichtsbeschwerden für ihre Gemeinde - unabhängig von der gemeinsamen Willensbildung im Verwaltungsausschuß der Verwaltungsgemeinschaft - (rechtzeitig) zu beschließen.

Es sind keine Umstände erkennbar, durch welche "ein Beschluß des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden" hätte können (s. etwa VfSlg. 10646/1985). Die Voraussetzungen für eine dringende Verfügung der Bürgermeister gemäß §73 Abs1 Krnt Allgemeine GemeindeO 1993 waren nicht gegeben.

## **Entscheidungstexte**

- B 567/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 20.06.1994 B 567/94

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Gemeinderecht, Bürgermeister, Gemeinderat, Vertretung nach außen (Gemeinderecht)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1994:B567.1994

## **Dokumentnummer**

JFR\_10059380\_94B00567\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)